

Amtsblatt

Nummer 11
82. Jahrgang
Montag, 9. März 2026

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 16. Februar 2026 (Az. 2269/2025 - 06) die beantragte Baugenehmigung für den **Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 85 Wohneinheiten sowie einer Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1980/65 der Gemarkung Regensburg.**

Für das Bauvorhaben wurden folgende Hausnummern festgesetzt:

- **Haus 1:** Plattlinger Straße 14, 14a
- **Haus 2:** Plattlinger Straße 16, 16a
- **Haus 3:** Plattlinger Straße 18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 18f
- **Haus 4:** An der Irlr Höhe 15, 15a

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 16. Februar 2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Ausweislich der Bauvorlagen weist die Tiefgarage 42 Kfz-Stellplätze aus. Oberirdisch sind 30 Stellplätze vorgesehen. Bei 8 der 85 Wohneinheiten handelt es sich um Seniorenwohnungen.

Mit der Baugenehmigung wurde eine Abweichung von § 2 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ausgesprochen. Darüber hinaus wurde eine Fällgenehmigung gem. § 5 Nr. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) der Stadt Regensburg für die Rodung von

sieben geschützten Bäumen ausgesprochen.

Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zu notwendigen Stellplätzen, zur Einmessung und Höhenlage, zum Immissionsschutz, zu Naturschutz und Ökologie sowie zum notwendigen Kinderspielplatz erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Kla-

ge muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 24. Februar 2026
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 25. Februar 2026 (Az. 2090/2025 - 02) die beantragte Baugenehmigung für den **Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 11 Wohneinheiten und mit einer Tiefgarage mit 11 Kfz-Stellplätzen** auf dem Grundstück „Mälzelweg 9a“ in Regensburg (Flurstück 3825/3, Gemarkung Regensburg).

Durch die Baugenehmigung wurde die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung (BSchV) zur Fällung von drei Bäumen ersetzt.

Mit der Baugenehmigung wurde eine Abweichung von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO) zugelassen. Die Abweichung bezieht sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsfläche vor der nördlichen Außenwand des Tiefgaragenabfahrtsbauwerks. Die Einhausung der Tiefgaragenzu- und -abfahrt ist in einer Länge von 9 m mit einer Höhe von 3 m geplant. Im weiteren Verlauf von 6 m ist die Einhausung zwischen 1,20 m und 0,00 m hoch und verjüngt sich entsprechend der Rampenneigung – in diesem Bereich werden somit nicht mehr die typischen abstandsrelevanten Gebäudewirkungen entfaltet.

Weiterhin wurde eine Abweichung von den Vorschriften des Art. 5 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Satz 2 BayBO erteilt, da vorliegend die Laufweglänge zu anleiterbaren Stellen

59 m anstatt von maximal 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt ist.

Ferner wurde die Genehmigung mit Auflagen zur Einmessung, Höhenlage, Stellplätze, Kinderspielplatz, Ökologie, Immissionsschutz und zur Tiefgaragenlüftung verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 25. Februar 2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 26. Februar 2026
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Einladung zur Jagdversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord ein.

Zeitpunkt: Dienstag, 17.03.2026, 19.00 Uhr

Ort: Gasthaus Huf, Karether Weg 3 in Tremmelhauserhöhe, 93138 Lappersdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers über das abgelaufene Jagdjahr
2. Verlesung der Niederschrift
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Pause mit Jagdessen
7. Möglichkeit zur Abschussplanfreiheit beim Rehwild

8. Weitere Vorgehensweise beim Wildverbiss von freilaufenden Hunden im Jagdgebiet
9. Kitzrettung durch Drohnen durch H. Weißhaupt
10. Anträge und Verschiedenes.

Mit freundlichen Grüßen
Jagdgenossenschaft Regensburg-Nord

Die Vorstandschaft

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den Teilabschnitt „Eisenerzweg-Süd 1“ des Umlegungsgebietes (§ 69 Baugesetzbuch – BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „Eisenerzweg-Süd 1“ des Umlegungsgebietes „Keilberg 2“ auf Grund des Beschlusses im Umlegungsausschuss vom 25.02.2026 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „Eisenerzweg-Süd 1“ der Umlegung, der teilweise mit Wohngebäuden und Nebengebäuden bebaut ist, umfasst die Einlagegrundstücke mit den Flst.Nr. 3618, 3619, 3619/4, 3619/5, 3621/31, 3621/32 und 3621/33 alle Gmkg. Schwabelweis.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeordneten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehoben, übertragen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 31. Juli 1978 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „Eisenerzweg-Süd 1“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „Eisenerzweg-Süd 1“ im Umlegungsgebiet wurde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Umlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Eisenerzweg-Süd 1“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr, Wertermittlung, auf Zimmer Nr. 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans Teilabschnitt „Eisenerzweg-Süd 1“ der Stadt Regensburg vom 25.02.2026 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg, eingelegt werden. Der Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans Teilabschnitt „Eisenerzweg-Süd 1“ der Stadt Regensburg vom 25.02.2026 gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Regensburg, den 26.02.2026

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

62-2026-135-EA – Elektroarbeiten nach ATV DIN 18382 – Netzersatzanlage (NEA)

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 03.03.2026

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

62-2026-132-A – Gebäudeautomation DIN 18386

62-2026-113-A – Rahmenvereinbarung Straßenbauarbeiten DIN 18299 ff. 2026 – 2027 – Erneuerung von Straßendecken

62-2026-115-A – Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten DIN 18299 ff.

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte

Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.